

Geoportal Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie

Überbaubare Flächen

Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungs-Verordnung

- WR-I Reines Wohngebiet, 1-geschossig, teilweise 2-geschossig
 - GRZ 0.2 Grundflächenzahl 0.2, Geschößflächenzahl 0.4
 - GFZ 0.4
- Geplantes Wohngebäude. Die gepl. Gebäude sind nur hinsichtlich der Firstrichtung verbindlich. Die Dachneigung darf 30° (alter Teilung) nicht überschreiten. ~~Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist unzulässig.~~

Nicht überbaubare Flächen

- Straßenfläche mit Bürgersteig
- x Str. OK. Straßenoberkante
- MS. Mischwassersohle
- Grundstücksfreiflächen

Böschungflächen
Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

Einfriedigungen

sind nur als Hecken oder mit Hecken hinterpflanzte Drahtzaune zulässig. Bei geneigtem Gelände müssen Einfriedigungen der Neigung des Geländes ohne Abstufung folgen. Statt Hecken kann auch eine Strauchpflanzung erfolgen.

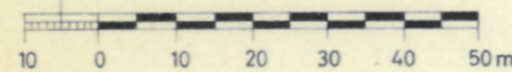
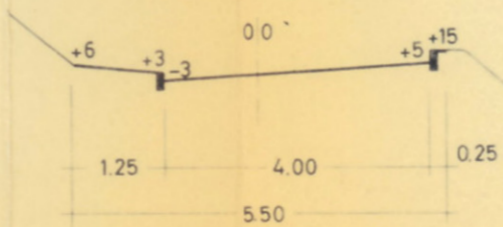
B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Wald (nachrichtlich übernommen)
- ~~Bei Bebauung dieses Gebietes muß die Forstbehörde zustimmen~~
- Höhenlinien

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg vom 23.6.1960, mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 2a, 5-24 u. 31, bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.



Strassenquerprofil



M. - 1:1000

Aufgestellt Stadtbauamt Marburg a.d. Lahn.
den 5.4.1965

Bernt
(Dr. Bernt)
Stadtbaurat *pen*

Bebauungsplan Nr.2

für das Gebiet zwischen Kirchspitze u. Dauerhaftsgasse

gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

1. OFFENLEGUNGSVERMERK

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 28.7.1965 bis 28.8.1965



[Signature]
Oberbürgermeister

3. BESCHLUSSVERMERK

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 25.2.1966



[Signature]
Oberbürgermeister

4. GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)



Kassel, den 8.9.1966
Der Regierungspräsident
I.A.

[Signature]
i. V.

5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANTMACHUNG bzw. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 26.9.1966 bis 10.10.1966 im Rathaus Zi. 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 23.9.1966 ortsüblich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



[Signature]
Oberbürgermeister